

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

12.03.2020

Nr. 3

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Inhaltsübersicht</u> | <u>Seite</u> |
|-----------------|---|--------------|
| 1 | Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ (Verfahren gem. § 13 a BauGB) | 1 |

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ (Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Freigabe des Vorentwurfs mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Anpassung und Vorbereitung der geplanten Erweiterung des Krematoriums am Bergstraßer Weg 54. Daneben werden mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Umspannwerks geschaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich auf einer ca. 2,3 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand der Werler Kernstadt südlich an den Bergstraßer Weg angrenzend. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 24.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Anregungen schriftlich (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Planunterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“



Werl, den 26.02.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister